

Untertal Nr. 10.15

Neuer Schutzplan

Gemeinde Walchwil

Situationsplan 1:5'000

Beschlussinhalt

- | | |
|---|--|
|  | Abgrenzung kantonales Naturschutzgebiet |
|  | Zone A (engerer Schutzbereich) |
|  | Zone B (Umgebungsschutzbereich) |
| TEXT | Schutzgebietname, Schutzgebietnummer und/oder Bestimmungen |

Geschäft Nr. Gever BD ARV 4.3/10

Datum: 20.03.2020

Publikation im Amtsblatt:

Öffentliche Auflage:

© Amt für Raum und Verkehr Kanton Zug | 20.03.2020 | resf

Bestimmungen für kantonale Naturschutzzonen

Zweck: Die kantonalen Naturschutzzonen stellen den langfristigen Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung gemäss Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 sicher. Der Regierungsrat erlässt dazu Schutzpläne über die Naturschutzgebiete. Massgebend ist das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL) vom 1. Juli 1993 (BGS 432.1).

Abgrenzung: Gemäss diesem Plan.

Unterteilung: Die Naturschutzgebiete werden unterteilt in eine Zone A und eine Zone B. Die Zone A umfasst den eigentlichen Lebensraum der zu schützenden Pflanzen und Tiere. Die Zone B schützt die Zone A vor schädigenden Einflüssen und bildet den Übergang zur umgebenden Landschaft.

Bestimmungen: 1. Die Schutz- und Unterhaltmassnahmen im Naturschutzgebiet richten sich nach § 7 und § 8 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL). Die Zuständigkeiten für den Vollzug sind in § 3 dieses Gesetzes geregelt.

2. Zur Lenkung der Erholungsnutzung im Naturschutzgebiet gelten ausserhalb des Waldes folgende spezielle Schutzbestimmungen:
 - a) Wege oder markierte Routen wie Langlaufloipen, Schneeschuhtrails, Biketrails, etc. dürfen nicht verlassen werden.
 - b) Hunde sind an der Leine zu führen.
 - c) Das Fliegenlassen von Fluggeräten wie Modellflugzeuge, Drohnen, etc. ist untersagt.

3. Für Schutzbestimmungen im Naturschutzgebiet innerhalb des Waldes ist gemäss § 15 GNL die Direktion des Innern zuständig.

4. Berechtigte sind von den Schutzbestimmungen ausgenommen.